

Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.1994, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2000 mit dem auf Grund des § 18 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck. LGBl. Nr. 53/1975, idF. LGBl. Nr. 144/1998, verfügt wird:

Organisationsstatut für den Stadtteilausschuss Igls

Allgemeines

- (1) Dem Stadtteilausschuss Igls obliegt die Beratung sowie die Antragstellung an den Innsbrucker Gemeinderat in allen Angelegenheiten, welche den Stadtteil Igls berühren.
- (2) Die Antragstellung an den Innsbrucker Gemeinderat (Abs. 1) bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Stadtteilausschusses Igls.
- (3) Der Gemeinderat hat für den Stadtteilausschuss Igls eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (4) Sofern im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Bestellung der Mitglieder des Stadtteilausschusses Igls die Vorschriften der Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54 idF. LGBl. Nr. 71/1993 (IWO 1975), sinngemäß Anwendung.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Stadtteilausschusses Igls ist ein Ehrenamt.

§2 Anzahl und Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Stadtteilausschuss Igls besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung ohne Stimmrecht.
- (2) Zehn der Mitglieder des Stadtteilausschusses Igls werden vom Innsbrucker Gemeinderat aus seiner Mitte nach der verhältnismäßigen Stärke der im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandt, wobei das Mandat des Bürgermeisters auf die Anzahl der durch seine Partei zu entsendenden Mitglieder des Stadtteilausschusses anzurechnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist gemäß § 59 Abs. 5 der IWO 1975 zu ermitteln. Machen die im Gemeinderat vertretenen Parteien bis zum Wahltag (§ 4 Abs. 1) - wenn aber die Wahl des Stadtteilausschusses Igls gemeinsam mit der Wahl des Gemeinderates durchgeführt wird, bis zur ersten Gemeinderatssitzung nach der Wahl - keine Vertreter namhaft, so hat der Bürgermeister diese aus dem Kreis der Gemeinderäte zu bestimmen.
- (3) Die übrigen zehn Mitglieder des Stadtteilausschusses Igls werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen, direkten und persönlichen Wahlrechtes von den Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel igls gewählt. Die Wahlberechtigung richtet sich nach der IWO 1975. Die von der Iglser Bevölkerung direkt gewählten Wahlwerber sind nach der Anzahl der auf sie entfallenden Wahlpunkte zu reihen. Die ersten zehn Wahlwerber erhalten unbeschadet der Bestimmung des §6 Abs. 3 je ein Mandat im Stadtteilausschuss Igls zugewiesen.

§3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Stadtteilausschuss Igls führt der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Stadtteilausschusses Igls zu seinem Stellvertreter bestellen.

§4 Wahlausschreibung

- (1) Dem Gemeinderat obliegt die Festsetzung des Wahltages, der Wahlzeit sowie des Wahllokales.
- (2) Die Wahl ist durch Anschlag an der Amtstafel durch zwei Wochen und allenfalls im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck“ gemäß § 40 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 53/1975, idF. LGBl. Nr. 67/1994 (Stadtrecht), sowie in geeigneter Weise in Igls kundzumachen.
- (3) Die Kundmachung hat einen Hinweis zu enthalten, dass der Wahl der von der Iglser Bevölkerung direkt zu wählenden Mitglieder des Stadtteilausschusses das Wählerverzeichnis für die zuletzt durchgeführte Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper - wenn aber die Wahl des Stadtteilausschusses Igls gemeinsam mit der Wahl des Gemeinderates durchgeführt wird, das Wählerverzeichnis für diese Gemeinderatswahl - zu Grunde gelegt wird und keine Wahlpflicht besteht.

§5 Wahlbehörden

- (1) Zur Entscheidung über alle Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Ausübung oder sonst bei der Wahl ergeben, ist eine Sprengelwahlbehörde einzurichten.
- (2) Insbesondere obliegt der Sprengelwahlbehörde die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Die Bestellung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sowie deren Beisitzer obliegt dem Stadtsenat.
- (4) Für die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wähler ist eine Sonderwahlbehörde gemäß § 6 Abs. 4 IWO 1975 einzurichten, deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder einer anderen Wahlbehörde sein dürfen. Auf die Bestellung der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder einer Sonderwahlbehörde sind die Bestimmungen des Abs. 3 analog anzuwenden.
- (5) Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß Abs. 2 obliegt dem Innsbrucker Gemeinderat.

§6 Wahlwerbung

- (1) Zum Stadtteilausschuss Igls wählbar sind alle Männer und Frauen, die in Igls ihren Hauptwohnsitz haben und gemäß § 14 der IWO 1975 wählbar sind.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr der Wahlbehörde vorgelegt werden. Die öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu ergehen.
- (3) Liegen der Wahlbehörde am 21. Tag vor dem Wahltag um 18.00 Uhr weniger als elf Wahlvorschläge vor, so gelten die in diesen Wahlvorschlägen genannten Personen

als Mitglieder des Stadtteilausschusses Igls gewählt. Liegen der Wahlbehörde zu diesem Zeitpunkt weniger als zehn Wahlvorschläge vor, so ist jedem Wahlvorschlag ein Mandat im Stadtteilausschuss Igls zuzuweisen, die restlichen der zehn in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Mandate werden nicht vergeben. Die Namen der als gewählt geltenden Mitglieder sind unverzüglich öffentlich kundzumachen. Gleichzeitig ist die Ausschreibung der Wahl (§ 4) zu widerrufen. Für die Kundmachung des Widerrufs gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz in Igls unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz in Igls kann bis zu zehn Wahlvorschläge unterstützen.
- (5) Die Unterstützungserklärung darf nur von Personen unterfertigt werden, die am Tag der Wahlausschreibung wahlberechtigt waren und ihren Hauptwohnsitz in Igls haben. Die Unterstützungserklärung muss die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse des unterstützenden Wahlberechtigten sowie den Namen des Wahlwerbers enthalten und vom unterstützenden Wahlwerber eigenhändig entweder vor der Stadtgemeinde Innsbruck oder gerichtlich oder notariell beglaubigt unterschrieben werden. Für die Unterfertigung vor der Stadtgemeinde Innsbruck ist neben dem persönlichen Erscheinen der Nachweis der Identität des unterstützenden Wahlberechtigten durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) erforderlich.

§7 Abstimmungsverfahren

- (1) Der Stimmzettel hat die Nummern der Wahlvorschläge sowie Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Beruf der Wahlwerber in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlbehörde sowie Rubriken mit einem Kreis zu enthalten.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat die Möglichkeit, an zehn Wahlwerber je einen Wahlpunkt durch Ankreuzen zu vergeben. Stimmzettel, auf denen mehr als zehn Wahlwerber angekreuzt wurden, sind ungültig. Die Vergabe von weniger als zehn Wahlpunkten durch einen Stimmzettel ist hingegen zulässig.
- (3) Den zehn Wahlwerbern mit den meisten Wahlpunkten ist je ein Mandat im Stadtteilausschuss Igls zuzuweisen.

§8 Wahlergebnis

- (1) Das Ergebnis der Wahl ist unter Angabe der wichtigsten Vorgänge des Ermittlungsverfahrens in einer Niederschrift festzuhalten. Die Sprengelwahlbehörde hat die Namen der von der Iglser Bevölkerung direkt gewählten Mitglieder des Stadtteilausschusses Igls in der ermittelten Reihenfolge unter Angabe der auf sie entfallenden Stimmen zu verzeichnen.
- (2) Das Wahlergebnis ist unter Anführung der Namen der gewählten Mitglieder des Stadtteilausschusses Igls unverzüglich öffentlich kundzumachen.
- (3) Binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann jeder Wahlwerber (§ 6) gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses beim Innsbrucker Gemeinderat Einspruch erheben. In der Kundmachung des Wahlergebnisses ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (4) Ergibt die Überprüfung die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat der Gemeinderat das Wahlergebnis sofort richtig zu stellen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren. Gegen diese Entscheidung des Gemeinderates ist eine Berufung nicht zulässig.

§9 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode des Stadtteilausschusses Igls beträgt sechs Jahre, sie endet aber jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates.
- (2) Vor Ablauf von sechs Jahren endet die Funktionsperiode des einzelnen Mitgliedes des Stadtteilausschusses Igls durch Tod, Verzicht oder Verlust der Wählbarkeit (§ 6 Abs. 1).
- (3) Scheidet ein durch die Iglser Bevölkerung direkt gewähltes Mitglied des Stadtteilausschusses Igls aus, so ist der Wahlwerber, welcher anlässlich der letzten Wahl die meisten Wahlpunkte, jedoch kein Mandat erhalten hat, auf das frei gewordene Mandat zu berufen.
- (4) Scheidet ein vom Innsbrucker Gemeinderat in den Stadtteilausschuss Igls entsandtes Mitglied aus, so hat die Partei, welche das ausgeschiedene Mitglied entsandt hat, das Recht, ein anderes Mitglied des Gemeinderates in den Stadtteillausschuss Igls zu entsenden.

§10 Unterausschuss

Der Stadtteilausschuss Igls kann zur Vorberatung der seiner Beschlussfassung gemäß §1 unterliegenden Angelegenheiten ständige oder nichtständige Unterausschüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten einrichten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 finden auf Unterausschüsse sinngemäß Anwendung.